

15. Mai 1986

Einwohnergemeinde Biezwil

Schutz z o n e n - R e g l e m e n t

für die öffentliche Wasserversorgung, "Turnhallequelle"

Gestützt auf § 36 des Baugesetzes und § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser wird für die Turnhallequelle der Einwohnergemeinde Biezwil das folgende Schutzzonen-Reglement, welches Bestandteil des Schutzzonenplanes ist, erlassen.

Art. 1. Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, die von der Einwohnergemeinde Biezwil gefasste Turnhallequelle soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2. Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone S I (Fassungsbereich)
- Zone S II (Engere Schutzzone)
- Zone S III (Weitere Schutzzone)

Art. 3. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, soweit nicht nachstehend

ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- = nicht zugelassen
- + = zugelassen
- +^{2), 3)}... = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung ^{2), 3)}..zugelassen
- b = nur in Ausnahmefällen zulässig; das kantonale Amt für Wasserwirtschaft kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der Wegleitung des EAU 1977.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
<u>A. Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau	-	b	+
Container-Pflanzenschulen	-	-	b
Wald	+	+	+
<u>B. Düngung</u>			
Grümdüngung	+	+	+
Ausbringen von Jauche ¹⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Mist ¹⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Klärschlamm ^{2), 5), 6)}			
- nicht hygienisiert (Ackerland)	-	-	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Kehrrecht-Reifekompost ³⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Kehrrechtroh- od. Frischkompost ³⁾	-	-	+

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Anwendung von Handelsdüngern ¹⁾	-	+	+
<u>C. Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ ⁷⁾	+ ⁷⁾
- in der Forstwirtschaft	-	+ ⁸⁾	+ ³⁾
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen ³⁾ , sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten.	-	-	+
<u>D. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwasser	-	-	-
<u>E. Uebrices</u>			
Jauchegruben ⁶⁾ , erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen	-	-	+

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Ueberflur-Jauchebehälter ⁶⁾	-	-	+
Jaucheteiche ⁶⁾	-	-	-
Mistablagerung ⁶⁾			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Rauhfuttersilos ⁶⁾	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (z.B. Enddeponie)	-	-	-

Anmerkungen

- ¹⁾ Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- ²⁾ Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs.
- ³⁾ Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- ⁴⁾ Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a) der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
 - b) brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Für Flüssigdünger wie Jauche und Klärschlamm gilt zudem:

- das oberflächliche Abfliessen von Jauche oder Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2-3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
- Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet; Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden (2-3 Gaben sind jährlich zulässig).
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidgenössischen Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt.

Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

Bauliche Anlagen

F. Neubauanlagen

S I S II S III

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall,
in denen grundwassergefährdende Stoffe
weder erzeugt, verwendet, umgeschla-
gen, befördert oder gelagert werden;
zugelassen sind allenfalls Mineral-
oelprodukte für eigene Heizzwecke

- - +

Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall,
in denen wassergefährdende Stoffe
weder erzeugt, verwendet, umgeschla-
gen, befördert oder gelagert werden

- b +

Gewerbliche und industrielle Betriebe,
die wassergefährdende Stoffe erzeugen,
verwenden, umschlagen, befördern oder
lagern

- - -

Gewerblich und industrielle Betriebe,
die grundwassergefährdende Stoffe,
weder erzeugen, noch verwenden, lagern,
umschlagen oder befördern; zugelassen
sind Mineraloelprodukte für eigene
Heizzwecke

- - +

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Abwasserleitungen	-	-	b
Sickerschächte			
- Häusliche Abwässer	-	-	-
- industrielle Abwässer	-	-	-
- Dachwasser	-	b	+
Materiallager nur von festen, unlösl. Stoffen	-	+	+
Deponien			
- nur Aushub und sauberes Ausbruch-Material	-	+	+
- Kehricht	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben	-	-	-
Sandsteinbrüche	-	-	-

G. Bestehende Bauten und Anlagen

(Bauten und Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt worden sind)

Abwasseranlagen, Jauchegruben, Miststockunterlagen

- 1) 1)

1) in den Zonen II und III gilt:

Die Anlagen sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten, zu ersetzen oder aufzuheben. Die Prüfung hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Reparatur, der Ersatz oder die Aufhebung hat innert 3 Jahren nach der Prüfung zu erfolgen. Nachher sind die Anlagen alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
-	-	1)

Tankanlagen

1) in der Zone III gilt:

Bestehende Anlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind auf Kosten der Eigentümer anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart an die für die Zone S III geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Erdverlegte Altanlagen sind sinngemäss anzupassen oder nach Massgabe ihrer Gefährdung zu eliminieren.

Garagenvorplätze, Autoabstellplätze

- - 1)

1) in Zone III gilt:

diese sind mit einem dichten Beleg und Kanalisationsanschluss zu versehen. Die Massnahmen sind innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Biezwil vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Biezwil für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7 Gültigkeit

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 9 Inkrafttreten

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt sofort in Kraft.

Schutzzonen ausserhalb Waldgebiet:

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Biezwil am 11. Mai 1981
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss Nr. 7028 vom 8. Dezember 1981

Schutzzone (S III) im Wald:

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Biezwil am: 15.9.1986
Der Ammann: ... *N. Vogt* ... Der Gemeindeschreiber: ... *[Signature]*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss Nr. 1060 ... *[Signature]* ... 1987

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

